



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

**Beschluss Nr. 114 des UNHCR-Exekutivkomitees
über maschinenlesbare Reisedokumente für Flüchtlinge und Staatenlose
verabschiedet auf seiner 68. Sitzung (LXVIII)
(2. bis 6. Oktober 2017)**

Das Exekutivkomitee,

Bezug nehmend auf das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Abkommen von 1951 bzw. Genfer Flüchtlingskonvention) und das Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (Übereinkommen von 1954), insbesondere auf Artikel 28 sowie auf die Anlagen und Anhänge zu diesen Übereinkommen,

betonend, dass für den Schutz von Flüchtlingen in erster Linie alle Staaten verantwortlich sind, und in diesem Zusammenhang *nachdrücklich* auf die Bedeutung der aktiven internationalen Solidarität sowie von Lastenteilung und gemeinsam getragener Verantwortung *verweisend*,

unter Hinweis auf frühere Beschlüsse des Exekutivkomitees über Reisedokumente, insbesondere die Beschlüsse Nr. 13 (XXIX) – 1978, Nr. 18 (XXXI) – 1980 Abs. (i) und Nr. 49 (XXXVIII) – 1987, sowie auf den Beschluss Nr. 112 (LXVII) – 2016 über internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf Schutz und Lösungen,

in dankbarer Anerkennung für die Beiträge der Gaststaaten, die Flüchtlinge in großer Zahl aufgenommen und ihnen internationalen Schutz gewährt haben, auch über lange Zeit hinweg und trotz beschränkter Mittel,

in Anerkennung der Wichtigkeit von Reisedokumenten für Flüchtlinge und Staatenlose zur Erleichterung ihrer Reisen, sowie der Wichtigkeit, den Inhabern solcher Reisedokumente Visa auszustellen, wo diese für die Umsetzung dauerhafter Lösungen für Flüchtlinge und zusätzlicher sicherer Zugangswege zu Schutz und Lösungen sowie für sonstige Reisen von Flüchtlingen und Staatenlosen erforderlich sind, und dadurch das Risiko irregulärer Bewegungen zu vermindern, die Flüchtlinge und Staatenlose der Gefahr von Ausbeutung, Missbrauch, Gewalt und Menschenhandel aussetzen können,

feststellend, dass bei den internationalen Normen und Vorschriften für Reisedokumente seit der Abfassung der Übereinkommen von 1951 und 1954 bedeutende Weiterentwicklungen stattgefunden haben und dass das in Artikel 28 dieser Übereinkommen enthaltene Recht am besten dann verwirklicht werden kann, wenn Flüchtlinge und Staatenlose Zugang zu Reisedokumenten im Einklang mit den von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in Anhang 9 (Erleichterungen) des Abkommens von 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (Chicagoer Abkommen) beschlossenen internationalen Normen haben,

Kenntnis nehmend von Abänderung 25 des Anhangs 9 zum Chicagoer Abkommen von 1944, die vom ICAO-Rat im Juni 2015 verabschiedet wurde und vorschreibt, dass Reisedokumente für Flüchtlinge und Staatenlose (Konventions-

Reiseausweise) maschinenlesbar in Übereinstimmung mit den Spezifikationen von Doc 9303 sind,

mit dem Ausdruck der Anerkennung für den überarbeiteten Guide for Issuing Machine-Readable Convention Travel Documents for Refugees and Stateless Persons, der im Februar 2017 gemeinsam von UNHCR und der ICAO herausgegeben wurde und Anleitungen für die Umsetzung der ICAO-Norm 3.12 enthält,

unter Hinweis auf die von einigen Staaten geübte Praxis, elektronische maschinenlesbare Konventions-Reiseausweise mit der Möglichkeit der biometrischen Identifizierung auszustellen,

ferner unter Hinweis auf die Vorteile, die mit den verbesserten Sicherheitseigenschaften maschinenlesbarer Reisedokumente verbunden sind, und auf die Bedeutung sicherer Reisedokumente für die Erleichterung der eindeutigen Identifizierung von Reisenden, die Verringerung des Risikos des Betrugs mit Dokumenten und der Verfälschung oder Fälschung von Dokumenten und für die Erleichterung der weltweiten gegenseitigen Anerkennung von Reisedokumenten,

*unter Betonung der Bedeutung von Garantien zum Schutz personenbezogener Daten, etwa jener, wie sie im UNHCR-Dokument *Policy on the Protection of Personal Data of Persons of Concern* angesprochen werden,*

1. *betont* die Notwendigkeit, dass alle Staaten und sonstigen einschlägigen Akteure sich verstärkt darum bemühen, Zugang zu geeigneten dauerhaften Lösungen und sicheren Zugangswege für Flüchtlinge und Staatenlose zu schaffen, zu erweitern oder zu erleichtern, vor allem zur Unterstützung von Gemeinschaften und Ländern, die viele Flüchtlinge aufgenommen haben;
2. *betont* die Notwendigkeit, dass die Herkunftsländer zu Verhältnissen beitragen, die die freiwillige Rückkehr begünstigen, indem sie sich unter anderem mit den zugrunde liegenden Ursachen befassen und die erforderlichen Reisedokumente bereitstellen;
3. *begrüßt* die Bemühungen der Staaten, die bereits zu maschinenlesbaren Konventions-Reiseausweisen gemäß ICAO-Norm 3.12 und Doc 9303 übergegangen sind, und *fordert* die Vertragsstaaten der Abkommen von 1951 und 1954 *auf*, unter Berücksichtigung ihrer rechtlichen Rahmenbedingungen und nationalen Kapazitäten alle entsprechenden gesetzgeberischen, administrativen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einführung maschinenlesbarer Konventions-Reiseausweise für Flüchtlinge und Staatenlose, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, notwendig sind;
4. *nimmt Kenntnis* von guten Praktiken der Vertragsstaaten des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 bzw. des Übereinkommens von 1954 in Bezug auf die Ausstellung maschinenlesbarer Reisedokumente für Flüchtlinge und Staatenlose, die diesen den Zugang zu solchen Reisedokumenten ermöglichen, etwa die Vereinfachung und Erleichterung der Verfahren und anderer administrativer Erfordernisse sowie von Systemen zur Produktion von maschinenlesbaren Reisedokumenten, und *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihre guten Praktiken mit interessierten Vertragsstaaten zu teilen;
5. *nimmt Kenntnis* von guten Praktiken der Staaten, die keine Vertragsstaaten des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 bzw. des Abkommens von 1954 sind und Flüchtlingen und Staatenlosen freiwillig maschinenlesbare Reisedokumente

ausstellen, und *fordert sie auf*, diese Praktiken an andere weiterzugeben und dadurch andere Staaten, die diesen Abkommen nicht beigetreten sind, zu ermutigen, Flüchtlingen und Staatenlosen im Einklang mit ihren rechtlichen Rahmenbedingungen und nationalen Kapazitäten den Zugang zu geeigneten Reisedokumenten zu ermöglichen, unter anderem auch auf der Suche nach dauerhaften Lösungen und sicheren Zugangswegen;

6. *anerkennt* die Bedeutung einer frühen und wirksamen Registrierung und Dokumentation der Flüchtlinge im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten jeder Situation;

7. *verpflichtet sich*, die internationale Solidarität sowie die gerechte Lasten- und Aufgabenverteilung weiter zu stärken, um den Druck auf die Aufnahmestaaten zu verringern, unter anderem durch Erleichterung des Übergangs zur Ausstellung maschinenlesbarer Reisedokumente für Flüchtlinge und Staatenlose bzw. von deren Fortsetzung, durch die Mobilisierung finanzieller Ressourcen und die Bereitstellung von Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten und von technischer Hilfe, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit ICAO und UNHCR.